



# **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

**zwischen den Gemeinden**

**8415 Berg am Irchel  
8414 Buch am Irchel  
8458 Dorf  
8416 Flaach  
8444 Henggart  
8459 Volken**

**als Auftraggeberin**

**und dem**

**SPITEXVEREIN FLAACHTAL**

**als Auftragnehmerin**

Dorf, 21. November 2013

# Leistungsvereinbarung

## Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	Seite 3
2. Generelle Ziele	Seite 4
3. Leistungsziele	Seite 4
4. Dienstleistungsangebot	Seite 5
5. Grenzen der Leistungen	Seite 5
6. Aufgaben der Spitex-Organisation	Seite 5
7. Aufgaben der Gemeinde	Seite 7
8. Finanzierung	Seite 8
9. Kontrolle	Seite 9
10. Zusammenarbeit	Seite 9
11. Dauer der Vereinbarung	Seite 10
12. Weitere Bestimmungen	Seite 10
Unterschriften	Seite 11

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung:

## 1. Rahmen

### 1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex-Organisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

### 1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Neuer Schweizerischer Administrativvertrag gültig ab 1.1.2014
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

### 1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Versorgungskonzept der Gemeinden für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich
- Altersleitbild der Gemeinden
- Spitex-Leitbild der Gemeinden und der Spitex-Organisation

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

### **2.2. Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.
- Familien, Angehörige und weitere helfende Menschen in Bezug auf die oben genannten Leistungsempfänger

## **3. Leistungsziele**

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

## **4. Dienstleistungsangebot**

### **4.1. Grundleistungen**

#### **4.1.1. Kerndienstleistungsangebot**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG)  
Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

#### **4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung**

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.

### **4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)**

Zusatzleistungen können vereinbart werden.

## **5. Grenzen der Leistungen**

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben der Spitex-Organisation**

### **6.1. Organisation**

#### **6.1.1. Personal**

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

#### **6.1.2. Gemeinsamer Stützpunkt**

Für alle Spitex-Dienste besteht ein gemeinsamer Stützpunkt mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Der Stützpunkt ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

#### **6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

#### **6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden.
- Die Spitex-Organisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar. (Gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn eine Spitex-Organisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftige Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.5. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen) erteilen.

#### **6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht**

Die Spitex-Organisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

Die Spitex-Organisation unterbreitet der Auftraggeberin den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

### **6.2. Arbeitsgrundsätze**

#### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### **6.2.2. Koordination**

Der Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im per Ende 2010 gekündigten Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen (Übergangsregelung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Die Spitex-Organisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, in dem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen kann. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH kann sie Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

## **7. Aufgaben der Gemeinde**

### **7.1. Mitwirkung im Vorstand**

Die Gemeinde delegiert einen Vertreter/eine Vertreterin des Gemeinderates in den Vorstand des Spitex-Vereins.

### **7.2. Beiträge**

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

### **7.3. Unterstützung**

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Organisation bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

### **7.4. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane gratis zur Verfügung.

### **7.5. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## 8. Finanzierung

### 8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezügerinnen
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen** (maximal Fr. 8.— pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags).
- **Restdefizit der Vertragsgemeinden** (gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 bis 18 sowie 22 des Pflegegesetzes)
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

### 8.2. Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartner (Gemeinde/Spitex) den bzw. die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und –bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf.

### 8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

### 8.4. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitex-Organisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

#### 8.4.1 Finanzielle Leistungen

Gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Pflegegesetz sind die Gemeinden allein zuständig für die Vergütungen der öffentlichen Hand an die ambulanten und stationären Pflegeleistungen.

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Auftraggeberin keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Abrechnung erfolgt monatlich.



- 8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde**  
Die Gemeinde unterstützt spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen.
- 8.6. Haftpflicht-Versicherung**  
Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 10 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.
- 9. Kontrolle**
- 9.1. Controlling**  
Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde jeweils anlässlich der Vorstandsitzung über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Das Controllingverfahren wird zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation definiert.
- 9.2. Rechnungsprüfung**  
Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.
- 10. Zusammenarbeit**
- 10.1. Partnerschaftlichkeit**  
Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Organisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.  
  
Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.
- 10.2. Unternehmerische Freiheiten**  
Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.
- 10.3. Wirtschaftlichkeit**  
Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Spitex-Organisation und der zuständigen Gemeindebehörden am 1.1.2014 in Kraft und dauert bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um 4 Jahre, wenn sie nicht von mindestens einer Auftragsgemeinde mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich auf Jahresende gekündigt wird.

## **12. Weitere Bestimmungen**

### **12.1. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

### **12.2. Auflösung der Vereinbarung**

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

Ort / Datum: .....

**Unterschriften:**

Berg a.l.,                                  Präsident/in                                  Gemeindeglied/vertr. Mitglied

Buch a.l.,                                  Präsident/in                                  Gemeindeglied/vertr. Mitglied

Dorf,    Präsident/in                                  Gemeindeglied/vertr. Mitglied

Flaach,                                        Präsident/in                                  Gemeindeglied/vertr. Mitglied

Henggart,                                  Präsident/in                                  Gemeindeglied/vertr. Mitglied

Volken,                                        Präsident/in                                  Gemeindeglied/vertr. Mitglied

Für die Spitex-Organisation

Dorf,    Präsident/in                                  Aktuar/in

**Anhang:**

Statuten  
Leistungsrahmen (wie bisher)